Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE

ALLES WAS RECHT IST

ALLES WAS RECHT IST 2 / 2020

Heimarbeit / Homeoffice

Kurzarbeit

Urlaub bei Kurzarbeit

Schenkungsteuer durch Kurzarbeit nach Betriebsübergabe

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

Beschränkungen der Verlustverrechnung

Digitalisierung bei Steuererklärungen

2

2020

Liebe Leserinnen und Leser,

gerne hätten wir Ihnen in dieser Ausgabe berichtet, wie es Manfred Meixner am Südpol bei einem der exotischsten Marathons ergangen ist. Dieser Event fiel leider, wie zahlreiche andere Dinge, den nach wie vor bestehenden Corona-bedingten Einschränkungen zum Opfer.

Auch im Bereich Steuern und Recht treffen wir auf viele Fragestellungen im Zusammenhang mit dieser neuen Herausforderung, auf die es mangels Vergleichbarkeit nicht immer klare Antworten gibt.

In dieser Ausgabe möchten wir einige Empfehlungen im Zusammenhang mit Arbeit im Homeoffice und zur Kurzarbeit geben.

Wir zeigen Ihnen, wie Sie bei Sanierungen nicht nur Energie sondern auch Steuern sparen können und geben einige Hinweise im Zusammenhang mit Vermögensübergaben und Digitalisierung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und danken für Ihr Interesse. Wir hoffen, dass die derzeit bestehenden Einschränkungen bald nur noch in unseren Erinnerungen existieren.

Ihr Kai Schäfer
Rechtsanwalt

Wir wünschen Ihnen Frohe Weihnachten und ein gesundes, glückliches Jahr 2021

Anselm Baumgartner © stock.adobe.com

Gabriele Wöllmer
Steuerberaterin

Heimarbeit / Homeoffice

Heimarbeit, Homeoffice oder Telearbeit – für viele seit Corona gang und gäbe.
✗ Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Heimarbeit besteht allerdings nicht.

Grundsatz

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind **bis zu 1.250 EUR** als Werbungskosten absetzbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

→ Stellt das häusliche Arbeitszimmer sogar den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung dar, sind die Kosten **unbegrenzt** als Werbungskosten absetzbar.

→ Übt der Arbeitnehmer also die Heimarbeit für eine bestimmte Zeit **ausschließlich zuhause** aus, stellt das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Betätigung dar und die Kosten sind für diese Zeit in **voller Höhe absetzbar**.

Teilweise Heimarbeit – Qualität der Tätigkeit maßgebend

Wird die Tätigkeit teilweise zuhause und teilweise im Betrieb ausgeführt, sind folgende Punkte zu unterscheiden:

- **3 von 5 Tagen Homeoffice:**
  Hier kommt es darauf an, ob die Tätigkeit im Homeoffice und im Betrieb **qualitativ gleichwertig ist.**
  → Wenn ja, dann stellt das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** dar und die Kosten sind **voll absetzbar.**
  → Ansonsten greift der Höchstbetrag von 1.250 EUR.

- **unter 3 Tagen Homeoffice:**
  Bei zwei Tagen zuhause kommt es darauf an, ob der Arbeitsplatz im Betrieb in dieser Zeit belegt ist.
  → Kann der Arbeitsplatz **im Betrieb nicht genutzt werden**, weil er z. B. von einem anderen Mitarbeiter genutzt wird, sind die Kosten **bis zu 1.250 EUR absetzbar.**
  → Ansonsten können die Kosten nicht berücksichtigt werden.

Corona

Wird aus **Gründen des Gesundheitsschutzes,** sozusagen „freiwillig", im Homeoffice gearbeitet, dann steht dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, den er in dem erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann.

→ Somit können die Aufwendungen in **voller Höhe** abgezogen werden, **da Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung.

→ Für den übrigen Zeitraum kann nach den Grundsätzen ein **beschränkter Abzug** in Betracht kommen, für den der **Höchstbetrag von 1.250 EUR** gilt.
Dieser Betrag ist ein Jahresbetrag, der bei nicht ganzjähriger Nutzung nicht gekürzt wird.

Arbeitszimmer

Des Weiteren gilt auch in Corona-Zeiten:

→ Das Arbeitszimmer muss **nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke** genutzt werden.
✗ Ausgeschlossen ist deshalb eine Nutzung des Arbeitszimmers z. B. auch als Gäste- oder Bügelzimmer oder für private Korrespondenz.

→ Das Arbeitszimmer muss wie ein Büro eingerichtet sein, d. h. Schreibtisch, PC oder Laptop, Bürostuhl und Ablageflächen sollten nicht fehlen.
✗ Eine Arbeitsecke in einem Raum ist nicht absetzbar.

Nach der Rechtsprechung ist eine **private Nutzung** des Arbeitszimmers von nur untergeordneter Bedeutung unschädlich. Die Grenze soll bei **weniger als 10 %** liegen.

Hinweis

Aufgrund der Heimarbeit sind hinsichtlich des Datenschutzes spezielle Regelungen zu treffen und zu beachten.
→ Zum Beispiel dürfen private Daten nicht mit betrieblichen Daten auf einem Gerät vermischt werden.

Heike Hoffmann
Steuerfachangestellte

Kurzarbeit

Die andauernde Corona-Krise zwingt viele Unternehmen, weiterhin in Kurzarbeit zu bleiben oder diese erneut anzumelden.
Betriebe, die bis **31.12.2020** mit der Kurzarbeit begonnen haben, können diese bis zu 24 Monate verlängern, längstens bis **31.12.2021**.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Unterbrechung von länger als zwei Monaten die Kurzarbeit erneut bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden muss.

Voraussetzungen

- Mindestens 10% des Betriebes / der Betriebsabteilung hat einen Arbeitsausfall von über 10%

Höhe Kurzarbeitergeld

Während der Kurzarbeit erhalten sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in Höhe von **60%** des ausgefallenen Netto-Entgelts.
Bei Arbeitnehmern mit **mindestens einem Kind** erhöht sich der Satz auf **67%**.

Bei einem Verdienstausfall von mindestens 50% in dem entsprechenden Monat wird das Kurzabeitergeld wie folgt erhöht:

→ ab dem 4. Bezugsmonat **70% / 77%**

→ ab dem 7. Bezugsmonat **80% / 87%**

✔ Bei der Erhöhung ist es unerheblich, ob die Monate zusammenhängend oder unterbrochen in Kurzarbeit gearbeitet wurden.

Erstattung

Auf Antrag werden dem Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld und die angefallenen Sozialversicherungsbeiträge von der Agentur für Arbeit erstattet.

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten abgegeben werden, sonst verfällt der Anspruch.

Freiwilliger Arbeitgeber-Zuschuss

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer freiwillig einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zahlen.

✔ Dieser ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Summe von Zuschuss und Kurzarbeitergeld 80% der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt nicht übersteigt.

Progressionsvorbehalt

Bei Auszahlung über die Lohnabrechnung ist das Kurzarbeitergeld sowie der Zuschuss zwar steuerfrei, wird jedoch im Rahmen der verpflichtenden Einkommensteuererklärung über den sogenannten Progressionsvorbehalt versteuert.

Bitte weisen Sie Ihre Arbeitnehmer darauf hin, dass es eventuell zu einer Steuernachzahlung kommen kann.

Nutzung von PC, Notebook und Mobiltelefon

Wir empfehlen eine kurze Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber, um zu dokumentieren, dass die Geräte dem Arbeitnehmer nur zur Nutzung überlassen wurden und der Arbeitgeber weiterhin Eigentümer bleibt.

→ Auf diesem Weg beugen Sie auch einer etwaigen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Überlassung an den Arbeitnehmer vor.

! Sofern Sie Ihrem Arbeitnehmer die Nutzung auch für private Zwecke gestatten, werden Sie als Arbeitgeber als Telekommunikationsanbieter angesehen und Sie müssen den Arbeitnehmer vor Datenmissbrauch schützen.

→ Dies führt dazu, dass der Arbeitgeber die Daten, insbesondere E-Mails, nicht einsehen oder an sich oder Kollegen weiterleiten darf.

✔ Dies umgehen Sie, indem Sie dem Arbeitnehmer die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts verbieten.

→ Ein weiteres datenschutzrechtliches Problem ergibt sich bei der Vermischung von betrieblichen und privaten Daten insbesondere Adressdateien und Kontaktdaten.

Kai Schäfer
Rechtsanwalt

Urlaub bei Kurzarbeit

Nach deutschem Recht ist immer noch umstritten, welche Auswirkungen Kurzarbeit auf die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer hat.

- Der Europäische Gerichtshof hat bereits Ende 2012 in einem Urteil klargestellt, dass kein Urlaub gewährt wird, wenn wegen Kurzarbeit „Null“ keine Arbeitspflicht bestand.
- Anspruch auf Jahresurlaub erwirbt der Arbeitnehmer nach EuGH-Auffassung nämlich nur für Zeiträume tatsächlicher Arbeitsleistung.

Wird also weniger oder gar keine Arbeit geleistet, **verringert sich auch der Anspruch auf Erholungsurlaub zeitlich entsprechend,** da Kurzarbeiter aufgrund eines EuGH-Urteils mit „vorübergehend teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern“ gleichzusetzen sind.

→ Dies gilt auch im Falle der Kurzarbeit „Null“, also wenn gar keine Arbeitspflicht besteht.

→ Die Situation „Verringerung der Arbeitszeit“ aufgrund von Kurzarbeit sei nicht mit der eines kranken Arbeitnehmers zu vergleichen.

! Ob sich nach deutschem Recht Urlaubsansprüche während der Kurzarbeit automatisch verringern oder ob eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist, ist derzeit ungeklärt.

Der Europäische Gerichtshof hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es dem Europarecht widerspreche, wenn Urlaubsansprüche während Zeiten von Kurzarbeit anteilig gekürzt werden. Dies wurde vom EuGH verneint, ohne aber zu entscheiden, ob nach nationalem Recht

→ eine derartige Kürzung automatisch zulässig ist

oder

→ ob es hierfür einer gesonderten Regelung bzw. Vereinbarung bedarf.

Beide Auffassungen werden derzeit mit völlig unterschiedlichen Begründungen vertreten.

Vieles spricht dafür, dass eine Kürzung automatisch eintritt; eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in dieser Frage dürfte jedoch noch eine ganze Weile auf sich warten lassen.

Bis dahin empfehlen wir,
sofern Sie dies in Ihrem Unternehmen in Erwägung ziehen, den Urlaubsanspruch anteilig zu kürzen und eine Entscheidung abzuwarten.

✗ Haben Sie den Jahresurlaub ungekürzt gewährt, ist eine nachträgliche Korrektur nicht mehr möglich.

Letztendlich sollten Sie bei Ihrer Entscheidung auch die Signalwirkung einer solchen Kürzung nicht außer Acht lassen.

Anna Om © stock.adobe.com

Anja Schmid
Steuerberaterin

Kurzarbeit oder Betriebsaufgabe nach Schenkung des Unternehmens
kann Schenkungsteuer verursachen

Die Schenkung von Betriebsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen schenkungsteuerlich begünstigt und Betriebe können zunächst ohne Schenkungsteuerzahlung an die nächste Generation übertragen werden.
Diese Begünstigung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die je nach Art der Begünstigung 5 oder 7 Jahre eingehalten werden müssen.

Begünstigung der Regelverschonung (Verschonungsabschlag 85 %)	5 Jahre
Begünstigung der Optionsverschonung (Verschonungsabschlag 100 %)	7 Jahre

1. Fortführungsregel

Der Betrieb muss 5 oder 7 Jahre fortgeführt werden.

Eine schädliche Verfügung liegt vor wenn:

- Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil innerhalb der 5 / 7 Jahre veräußert oder sonst wie aufgegeben wird (z. B. Insolvenz)
- Wesentliche Betriebsgrundlagen innerhalb der 5 / 7 Jahre entnommen oder veräußert werden (z. B. Betriebsgrundstück)

→ Hier entfällt die Begünstigung dann jedoch nur anteilig, d. h. wird z. B. nach dem Ablauf von 3 Jahren Insolvenz angemeldet, dann bleibt die Begünstigung zu ⅗ = 60% erhalten.

2. Einhaltung der Entnahmeregel / Ausschüttungsregel

Der Erwerber darf innerhalb der nächsten 5 oder 7 Jahre insgesamt in Summe nur 150.000 EUR zusätzlich zum erzielten Gewinn entnehmen bzw. ausschütten.

3. Lohnsummenregel (ab 6 Mitarbeiter)

Ab 6 bis inkl. 10 Mitarbeiter

Die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Betriebsübergabe muss bei der Regelverschonung nach 5 Jahren 250% und bei der Optionsverschonung nach den 7 Jahren 500% erreichen.
→ D. h. die Ausgangslohnsumme muss durchschnittlich bei der Regelverschonung jährlich zu 50% erreicht werden und bei der Optionsverschonung zu 71,43%.

Ab 11 bis inkl. 15 Mitarbeiter

Die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Betriebsübergabe muss bei der Regelverschonung nach 5 Jahren 300% und bei der Optionsverschonung nach den 7 Jahren 565% erreichen.
→ D. h. die Ausgangslohnsumme muss durchschnittlich bei der Regelverschonung jährlich zu 60% erreicht werden und bei der Optionsverschonung zu 80,71%.

Ab 16 Mitarbeiter

Die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Betriebsübergabe muss bei der Regelverschonung nach 5 Jahren 400% und bei der Optionsverschonung nach den 7 Jahren 700% erreichen.
→ D. h. die Ausgangslohnsumme muss durchschnittlich bei der Regelverschonung zu 80% erreicht werden und bei der Optionsverschonung zu 100%.

→ Bei Nichteinhaltung der Lohnsummenregel wird jedoch nicht das komplette Betriebsvermögen steuerpflichtig, sondern nur in demselben prozentualen Umfang wie die Mindestlohnsumme unterschritten wurde.

→ Wenn ein Jahr die Lohnsumme nicht erreicht wird, kann das innerhalb der 5 / 7 Jahresfrist in Folgejahren durch höhere Löhne ausgeglichen werden. Zu den Mitarbeitern zählen auch geringfügig Beschäftigte. Nicht einzubeziehen sind Auszubildende, Saisonarbeiter und Mitarbeiter in Elternzeit, Mutterschutz etc.

→ Durch Anmeldung der Kurzarbeit verringert sich der Lohnaufwand des Betriebes und damit natürlich auch die schenkungsteuerliche Lohnsumme.

Beispiel:

Schenkung an den Sohn, Antrag auf Optionsverschonung 100%

Betrieb (20 Mitarbeiter) mit jährlich 300.000 EUR Gewinn hat einen schenkungsteuerlichen Wert in Höhe von 4.125.000 EUR.

✔ Zunächst fällt wegen der 100%-Befreiung keine Schenkungsteuer an.

✗ Wegen Kurzarbeit wird die Mindestlohnsumme nach sieben Jahren nur zu 70% erreicht.

Schenkungsteuer:

30% von 4.125.000 EUR werden steuerpflichtig	1.237.500 EUR
abzüglich persönlicher Freibetrag Sohn	– 400.000 EUR
schenkungsteuerpflichtiger Erwerb	837.500 EUR
Schenkungsteuer 15%	**125.625 EUR**

! Gerät ein Betrieb in wirtschaftliche Schwierigkeiten und kann die Lohnsummenregel nicht einhalten, wird der Unternehmer zusätzlich mit Schenkungsteuer belastet.
Es bleibt zu hoffen, dass aufgrund der Corona-Pandemie noch Sonderregelungen erlassen werden um betroffene Unternehmer zu entlasten.

Übersicht Lohnsummenregelung:

Ausgangslohnsumme: Durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Übergabe	ab 6 bis inkl. 10 Mitarbeiter	ab 11 bis inkl. 15 Mitarbeiter	ab 16 Mitarbeiter
Regelverschonung 85%: Lohnsumme muss nach 5 Jahren erreichen	250%	300%	400%
durchschnittlich	50%	60%	80%
Optionsverschonung 100%: Lohnsumme muss nach 7 Jahren erreichen	500%	565%	700%
durchschnittlich	71,43%	80,71%	100%

Barbara Huber
Bachelor of Arts

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Mit dem 01.01.2020 wurde eine neue Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen eingeführt.

- Begünstigt sind Gebäude oder Eigentumswohnungen innerhalb der EU, welche bei Beginn der Durchführung älter als 10 Jahre sind und ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.
- Bei Gebäuden, die nicht nach WEG geteilt sind, ist eine abgeschlossene Wohnung, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, begünstigt.
- Eine teilweise unentgeltliche Überlassung oder auch ein häusliches Arbeitszimmer sind dabei unschädlich.

✗ Eine teilweise Erzielung von Einkünften schließt die Begünstigung jedoch komplett aus.

Als begünstigte Maßnahmen kommen ausschließlich in Betracht:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- / Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungen, die älter als 2 Jahre sind

✔ Von diesen Maßnahmen sind Kosten für den Einbau und die Installation, für die Inbetriebnahme sowie Materialkosten, die direkt mit der Maßnahme verbunden sind, begünstigungsfähig.

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung:

✔ Ausführung von einem Fachunternehmen

✔ Bescheinigung des Fachunternehmens, dass die energetischen Voraussetzungen eingehalten wurden (amtliches Muster)

✔ Rechnung mit Ausweis der Einzelmaßnahmen, der Arbeitsleistung und der Adresse des Objekts

✔ Zahlung per Banküberweisung

✔ Beginn und Abschluss der Maßnahme zwischen dem 31.12.2019 und dem 01.01.2030

✔ Keine Förderung durch die KfW

✔ Kein Abzug in der Einkommensteuererklärung als Betriebsausgabe / Werbungskosten bzw. als Handwerkerleistung

Ermäßigungsbetrag

- Begünstigt sind energetische Maßnahmen bis zu 200.000 EUR. Auf Antrag können insgesamt 20% (max. 40.000 EUR) der Kosten **pro Objekt** von der Einkommensteuer abgezogen werden.
- Diese Ermäßigung teilt sich auf mehrere Jahre auf.
  Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Jahr werden jeweils 7% (maximal jeweils 14.000 EUR) abgezogen.
  Im dritten Jahr werden 6% (max. 12.000 EUR) abgezogen.
- Der Höchstbetrag von 40.000 EUR Ermäßigung gilt auch, wenn mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.

✗ Ermäßigungen, die aufgrund geringerer Einkünfte nicht abgezogen werden, können nicht in das Vorjahr zurückgetragen bzw. in das Folgejahr vorgetragen werden; sie gehen steuerlich verloren.

Beschränkungen der Verlustverrechnung
bei privaten Darlehensausfällen, wertlos gewordenen Wertpapieren und Termingeschäften

Maximilian Leucht
Steuerberater

Der Gesetzgeber hat in Gegenreaktion auf für die Steuerzahler positive Rechtsprechung des BFH, die Verlustverrechnungsmöglichkeiten für bestimmte Verluste aus Kapitalvermögen wieder eingeschränkt.

→ Grundsätzlich gilt, dass **Verluste aus Kapitalvermögen** nur mit positiven Kapitaleinkünften, nicht aber mit anderen Einkünften wie z. B. aus gewerblicher oder nichtselbstständiger Tätigkeit verrechnet werden können.

→ Ferner können **Aktienverluste** nur mit Aktiengewinnen und nicht mit anderen Kapitaleinkünften (Fondserträge, Dividenden, Zinsen, etc.) verrechnet werden.

Daneben hat der Gesetzgeber kürzlich allerdings auch die Verlustverrechnung in weiteren Fällen eingeschränkt:

1. **Ausfälle von privaten Darlehensforderungen** dürfen nur noch in Höhe von bis zu 10.000 EUR jährlich mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden. Ein Verlustvortrag ist möglich. Dies gilt ab 1.1.2020.

2. **Verluste aus (z. B. durch Insolvenz) wertlos gewordenen Wertpapieren** dürfen nur noch in Höhe von bis zu 10.000 EUR jährlich mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden. Ein Verlustvortrag ist möglich. Dies gilt ab 1.1.2020.

3. Ebenfalls nur noch in Höhe von bis zu 10.000 EUR jährlich und nur mit Einkünften derselben Art können **Verluste aus Termingeschäften (z. B. Optionen, Futures, CFDs) und aus als Termingeschäfte ausgestalteten Finanzinstrumenten** ausgeglichen werden. Bei letzterem wird (Stand 22.9.2020) immer noch auf ein klarstellendes BMF-Schreiben gewartet, welche Finanzproduktarten konkret darunter fallen. Es ist jedoch zu befürchten, dass dies einen Großteil der „Zertifikate“ und Optionsscheine betrifft. Diese Einschränkungen gelten ab dem 1.1.2021.

Die genannten Verlustverrechnungsbeschränkungen führen in vielen Konstellationen dazu, dass Anleger mit Totalverlust steuerlich schlechter gestellt sind als Anleger mit nur einem partiellen Verlust.

Dies ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich, weshalb bereits Klagen angekündigt wurden. Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Regelungen Bestand haben werden.

! Wir empfehlen, in betroffenen Fällen gegen die Steuerbescheide Einspruch einzulegen.

X-Rechnung wird Pflicht

Die E-Rechnung, an viele öffentliche Auftraggeber, wird ab November 2020 Pflicht.

→ Am 27.11.2020 endet die Übergangsfrist. Ab diesem Datum können keine Rechnungen in Papierform, pdf-Dateien oder tif-Dateien bei Aufträgen mit dem Bund eingereicht werden.

→ Für den Unterschwellenbereich (1.000 EUR netto) gilt die Übergangsfrist bis 18.04.2022.

Folgende Pflichtangaben muss eine X-Rechnung enthalten:

- Ein eindeutiges Identifikationskennzeichen, z. B. Auftragsnummer, ein Aktenzeichen, Leitweg-ID (diese wird vom Auftraggeber vergeben und mitgeteilt)
- Zahlungsbedingungen, Bankverbindungsdaten und die E-Mail-Adresse

Steuersätze ab 01. Januar 2021

Regelsteuersatz	19%
Ermäßigter Steuersatz	7%

Steuersätze bei Restaurations- und Verpflegungsleistungen

01. Januar bis 30. Juni 2021:		Ab 01. Juli 2021:	
Übernachtung	7%	Übernachtung	7%
Speisen	7%	Speisen	19%
Getränke	19%	Getränke	19%

Silke Speck
Steuerfachangestellte

Digitalisierung bei Steuererklärungen

Gerade in Ausnahmezeiten, in denen es gilt, über einen längeren Zeitraum physische Kontakte zu vermeiden, bietet die digitale Zusammenarbeit zwischen unserer Kanzlei und Ihnen als Mandant jede Menge Vorteile. Heute möchten wir auf die Möglichkeiten der Digitalisierung der Einkommensteuer eingehen.

Die neue browsergestützte Online-Anwendung **DATEV Meine Steuern** ermöglicht den Austausch von digitalen Belegen für die Einkommensteuererklärung

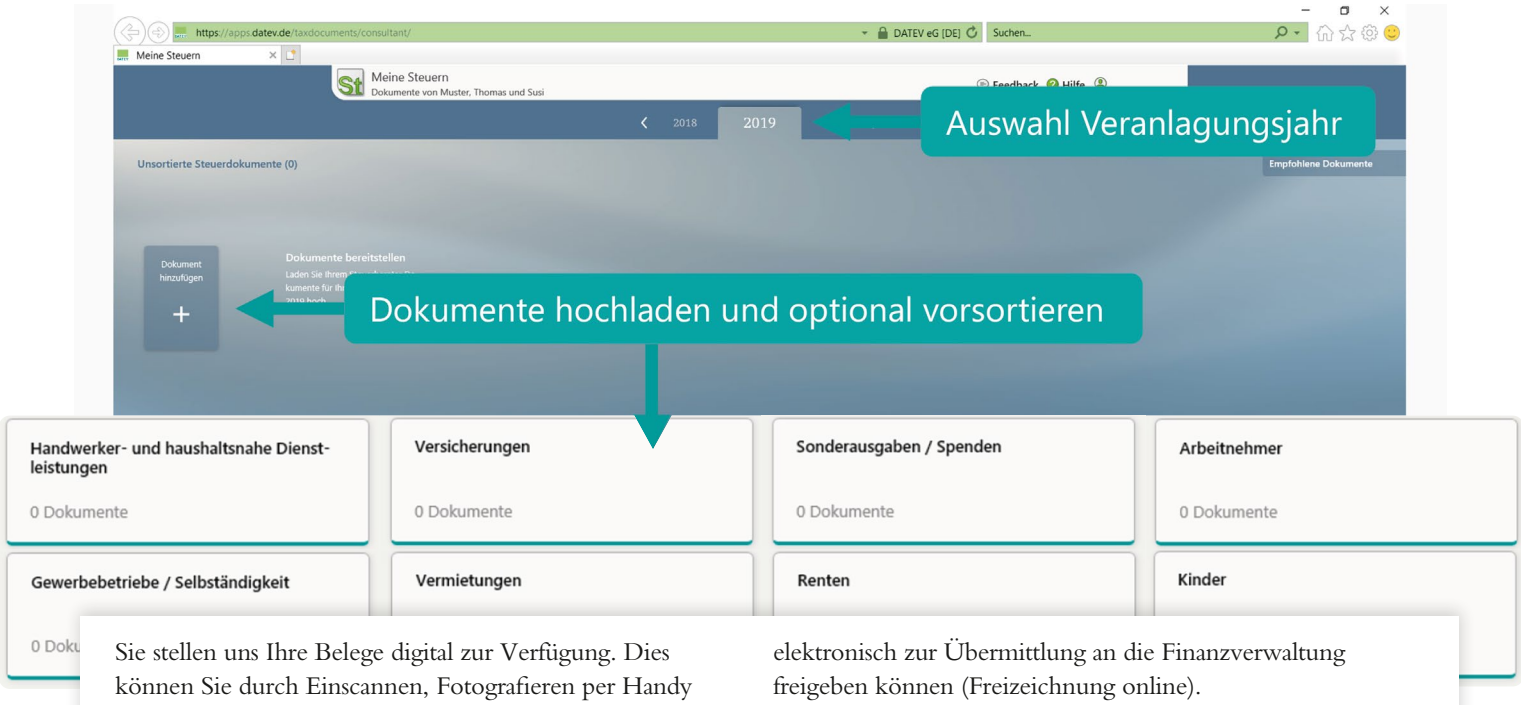

Sie stellen uns Ihre Belege digital zur Verfügung. Dies können Sie durch Einscannen, Fotografieren per Handy oder Upload aus einer Datei, z. B. Onlinerechnungen.

Sie werden durch uns einmalig bei der **DATEV** registriert und laden dann einfach die Belege in das eigens für Sie eingerichtete Portal hoch. Dort sind diese dann gespeichert und können von uns weiter bearbeitet werden. Ferner können die Belege mit einzelnen Positionen der Steuererklärung verbunden werden.

Bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen die Steuererklärungen ausschließlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Das Einreichen von Belegen in Papierform bei der Abgabe der Steuererklärung ist laut der Finanzverwaltung nicht mehr zweckmäßig und hat zu unterbleiben. Trotzdem fordern deren Mitarbeiter regelmäßig Spendenbelege, Fortbildungsbescheinigungen, Reparaturrechnungen etc. an. Daher müssen die Belege weiterhin gesammelt und aufbewahrt werden.

Seit September 2020 können Belege auch auf elektronischem Wege mit der Steuererklärung an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Dies wird einer Verzögerung der Veranlagung durch Rückfragen entgegenwirken.

Die fertiggestellte Steuererklärung können wir Ihnen in obigem Portal in elektronischer Form zur Prüfung bereitstellen. Ein Hin- und Hersenden von Belegen und Steuererklärungen entfällt somit. Ferner besteht dann die Möglichkeit, dass Sie Ihre Steuererklärung nach eingehender Prüfung elektronisch zur Übermittlung an die Finanzverwaltung freigeben können (Freizeichnung online).

Keine Zukunftsmusik ist, dass die Finanzverwaltung in absehbarer Zeit die Steuerbescheide nur noch digital bekannt geben wird. Diese Möglichkeit besteht bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2019, derzeit ist dazu aber noch Ihre Einwilligung erforderlich. Auch darauf sind wir bereits vorbereitet und können Ihnen diese Möglichkeit anbieten.

Profitieren Sie von den Vorteilen

- ✔ **Zeitersparnis:** Schnelle digitale Prozesse sorgen für einen reibungslosen Datenaustausch. Belege müssen nicht mehr vorbeigebracht oder per Post versandt werden.
- ✔ **Transparenz:** Sie und wir greifen auf denselben Datenbestand in **DATEV Meine Steuern** zu. Eine Liste empfohlener Dokumente unterstützt Sie bei der Bereitstellung relevanter Informationen.
- ✔ **Sicherheit:** Belege, Dokumente und Informationen werden über die zertifizierte **DATEV-Cloud** ausgetauscht – geschützt vor fremdem Zugriff.
- ✔ **Flexibilität:** Sie haben jederzeit Zugriff auf Ihre digitalen Belege und Informationen. Sie benötigen nur einen Browser.

Für die Nutzung der Anwendung benötigen Sie keine besonderen Vorkenntnisse.

PERSÖNLICHES AUS DER KANZLEI

Wir freuen uns...

... Frau Hannah Seidl in unserer Kanzlei begrüßen zu dürfen, die am 01.09.2020 ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten begann.

UNSER REZEPT

Kürbis-Strudel

Zutaten

3 fertige Strudelblätter (Kühlregal)
2-3 EL Kürbiskerne geröstet, gehackt
1 Zwiebel geputzt, gewürfelt
1-2 Zehen Knoblauch, geputzt, gewürfelt
400 g Kürbis geputzt, gewogen
250 g Quark
2 Eier, verquirlt
3 EL feine Haferflocken oder Grieß
100 g geriebener Bergkäse
Salz, Pfeffer, Muskat
30 g zerlassene Butter
Backpapier fürs Backblech

Zubereitung

- Zwiebel, Knoblauch in etwas Öl anschwitzen, klein geschnittenen Kürbis dazugeben und bissfest dünsten.
- Ausdampfen lassen. Quark, ¾ der Eimasse und den Bergkäse dazugeben und mit Salz, Pfeffer und Muskat gut würzen. Haferflocken (oder Grieß oder Semmelbrösel) zum abbinden hinzufügen.
- Ein Strudelblatt auf Backpapier ausbreiten, mit Butter bestreichen, zweites Blatt auflegen, mit Butter bestreichen, mit den gehackten Kürbiskernen bestreuen.
- Drittes Blatt darüberlegen und mit Butter bestreichen.
- Kürbismasse im unteren Drittel längs aufhäufeln, Ränder einschlagen und Strudel (mit Hilfe von Backpapier) aufrollen. Mit dem restlichen Ei bestreichen, ein paar Kürbiskerne draufstreuen, und aufs Blech ziehen.
- Bei 180 Grad ca. eine halbe Stunde backen.
- Als Beilage empfehlen wir Endiviensalat mit Birne.

TIPP Variieren Sie ganz nach Gusto und geben Sie zum Beispiel Schinken zur Kürbismasse…

Wir wünschen einen Guten Appetit!

Eine Inhaltsübersicht über die früheren Ausgaben unserer Kanzleizeitung **„ALLES WAS RECHT IST“** finden Sie auf unserer Homepage **www.haubner-stb.de** unter Informationen/Unsere Kanzleizeitung.

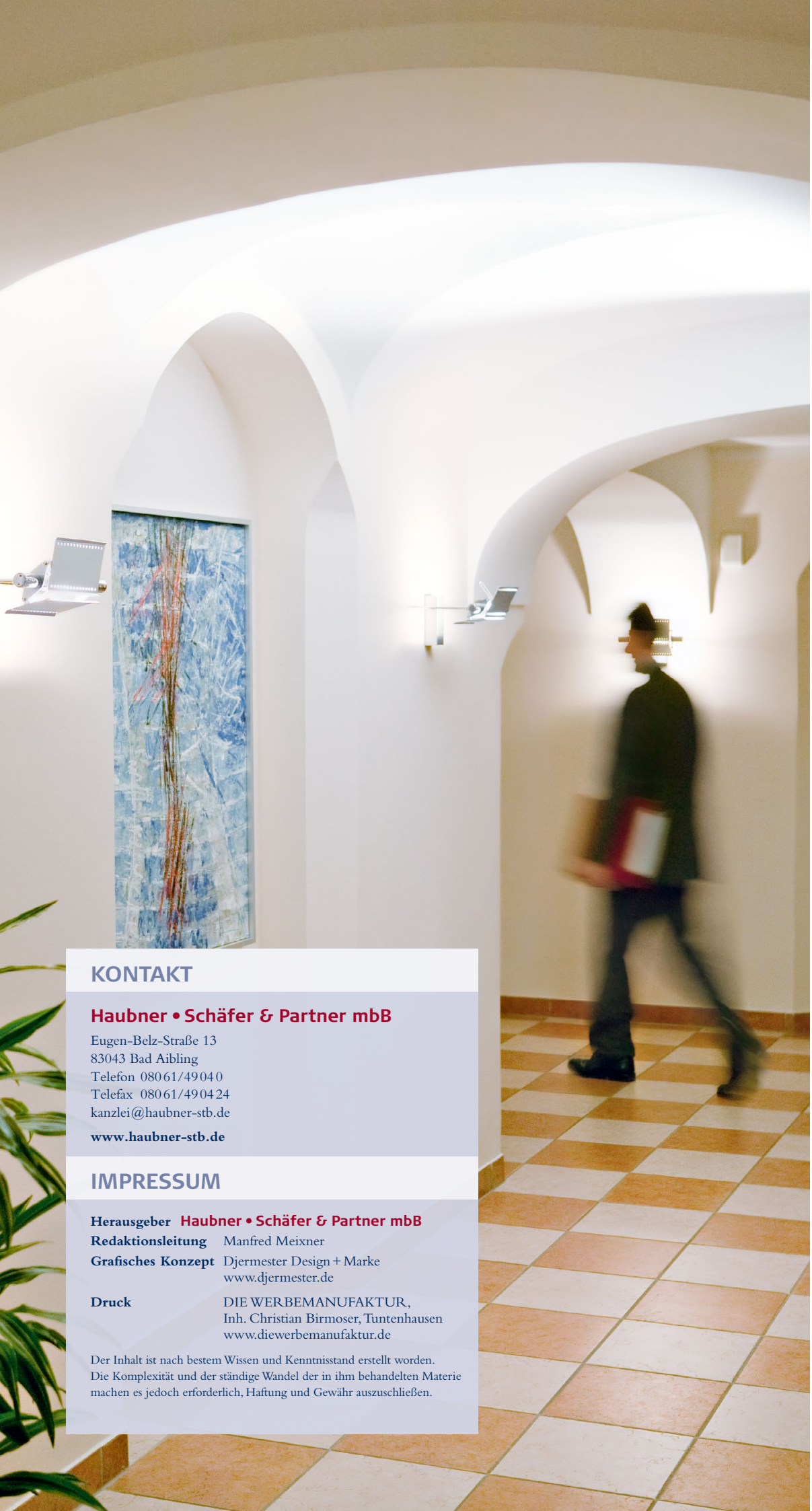

KONTAKT

Haubner • Schäfer & Partner mbB

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Telefon 08061/49040
Telefax 08061/490424
kanzlei@haubner-stb.de

www.haubner-stb.de

IMPRESSUM

Herausgeber Haubner • Schäfer & Partner mbB
Redaktionsleitung Manfred Meixner
Grafisches Konzept Djermester Design + Marke
www.djermester.de
Druck DIE WERBEMANUFAKTUR,
Inh. Christian Birmoser, Tuntenhausen
www.diewerbemanufaktur.de

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE